

Abschrift der Satzung der Familienvorsorge VaG Hamm e. V.

§ 1 Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen „Familienvorsorge VaG Hamm e. V.“ und hat ihren Sitz in Hamm. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und etwa mitversicherter Kinder das in § 4 festgelegte Sterbegeld.
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist das Gebiet der Stadt Hamm und Umgebung.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch den Westfälischen Anzeiger, Hamm. Ist dies nicht mehr möglich, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Zeitung.
5. Der Verein unterliegt der Aufsicht durch die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg.

§ 2 Aufnahme

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können mitversichert werden.
2. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind. Er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Über die Mitglieder wird ein Stammbuch bzw. eine Kartei geführt. Die Daten der Mitglieder werden in einer EDV-Anlage gespeichert. Dem Mitglied sind ein Stammbuch bzw. eine Police, in denen auch die Namen etwa mitversicherter Kinder zu enthalten sind, und die Satzung auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Stammbuch bzw. in der Police angegebenen Tag, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

§ 3 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der als Anhang abgedruckten Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.
2. Die Beiträge sind jährlich im voraus, spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres, ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für das Vierteljahr, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.
3. Die Kasse ist verpflichtet, Vorauszahlungen anzunehmen.
4. Die Beiträge können per Lastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht werden. Mehrkosten durch Rückbuchung gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 4 Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.

Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Vorausgezahlte Beiträge, die das Sterbequartal überschreiten, werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.

2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens sechs Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der originalen Sterbeurkunde und des Stammbuches / der Police zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Vorleger des Stammbuches / der Police zu zahlen. Sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Stammbuches / der Police, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

§ 4a Doppelversicherung

Jedes Mitglied der Familienvorsorge VaG Hamm e. V. ist berechtigt, ein zweites Versicherungsverhältnis einzugehen. Hierfür sind die Aufnahmebedingungen des § 2 maßgebend. Beitrag und Sterbegeld richten sich nach den §§ 3 und 4 der Satzung. Das zweite Versicherungsverhältnis kann für sich allein zum Schluss des laufenden Monats schriftlich beim Vorstand gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Erlöschen des letzten Versicherungsverhältnisses. Im Übrigen gelten für das zweite Versicherungsverhältnis sinngemäß alle weiteren Bestimmungen der Satzung einschließlich der Bestimmung über die Wartezeit von sechs Monaten mit der Maßgabe, dass als Eintrittsalter für die Doppelversicherung das bei Beginn der Doppelversicherung erreichte Alter gilt.

§ 5 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
 2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.
 3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
 - a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.
 - b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
- 3.1 Kosten, die der Kasse durch den Ausschluss eines Mitgliedes entstehen (Porto etc.) werden dem Mitglied von der Rückvergütung (Ziffer 4) abgezogen.

4. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten oder ausgeschlossen sind, erhalten eine Rückvergütung, wenn die Beiträge mindestens für 3 Jahre entrichtet worden sind. Die Rückvergütung beträgt bei Zugehörigkeit von

3 – 5 Jahren	10 %
6 – 10 Jahren	15 %
11 – 15 Jahren	25 %
16 – 20 Jahren	40 %
21 – 25 Jahren	60 %
über 25 Jahren	75 %

der gezahlten Beiträge ohne Zinsen, höchstens aber 75 % des Sterbegeldes.

5. Zahlt ein nach Ziffer 2 oder 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge, sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Ziffer 4) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied und soweit die etwa mitversicherten Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.

§ 6 Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten, dem Vorstand bekannten Wohnung. Kosten, die bei Nachfrage der Anschrift entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 7 Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 einschließlich der in §§ 3 und 4 genannten Beitrags- und Leistungstabellen wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung der Kinder (§ 2 Ziffer 1 Satz 2), die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Ziff. 2 und 3), die Wartezeit (§ 4 Ziffer 2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Ziffer 3), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5 Ziff. 2 und 3), die Beitragsrückvergütung (§ 5 Ziffer 4) sowie die Kosten (§ 3 Ziffer 4, § 5 Ziffer 3.1 und § 6) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

§ 8 Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.

Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

- a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
- b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verwickelt worden ist.

3. Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer / Geschäftsführer und bis zu einem Beisitzer.
4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken. Der Kassenführer ist ermächtigt, bis zur Höhe des Sterbegeldes die laufenden Geschäfte der Verwaltung der Sterbekasse allein zu tätigen.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
6. Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.
4. Der Vorsitz des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von 3 Teilnehmern aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder (und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder) und deren Abberufung aus wichtigem Grunde;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 12, Ziff. 2);
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (vgl. auch § 7);
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - f) Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer;
 - g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 13);
 - h) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 14).
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder 2 Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von jeweils 2 Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeiten in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 10 Nr. 1 Buchst. c) und f) sind Vorstandsmitglieder, bei Buchst. f) auch die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und einer Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. In allen übrigen Fällen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 11

Vermögensanlage und Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des Deckungsstockes gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 12

Rechnungslegung und Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.
3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens 9 Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 13

Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 % des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Ziffer 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14

Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen

beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die bis dahin gültige Satzung vom 15.03.1998 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Hamm, den 30.03.2008

Familienvorsorge VaG Hamm e.V. Gez. Der Vorstand

Berthold Hülsböhmer
1. Vorsitzender

Norbert Schlichter
2. Vorsitzender

Markus Wolfslau
Kassenführer

Wilhelm Schöpfer
Beisitzer